

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

07 | 2024

Kurz informiert

Satzung: Wie wird Verstoß gegen die Vermögensbindung geahndet?.....	1
LSG Hessen: Reittrainerin ist abhängig beschäftigt.....	1
Zuschuss: BMF klärt umsatzsteuerliche Behandlung.....	2
Vizepräsident und Schatzmeister: Aufwandspauschale kann Arbeitslohn sein.....	2

Rechnungslegung

Die Mittelverwendungsrechnung im Verein: Anforderungen und Verfahren im Vergleich.....	3
---	---

Umsatzsteuer

Der Vorsteuerabzug bei Vereinen (Teil 3): Das Gesamtumsatzschlüsselverfahren.....	9
Jahressteuergesetz 2024: Wohnungsgemeinnützigkeit wird im Gesetz verankert.....	12

Vereinsmanagement

Die E-Rechnung im Verein: Das sollten Sie jetzt für den Stichtag 01.01.2025 veranlassen.....	14
---	----

Praxisfall

Verein hat Fördermitglieder mit selbst gewählten Mitgliedsbeiträgen: Berechtigten diese Beiträge zum Spendenabzug?.....	20
--	----



IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!

**1 Abo =
3 Nutzer**

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

VB VereinsBrief unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen** enthalten.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

IWW INSTITUT

In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, praktische Arbeitshilfen u. v. m. – Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Fachinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet.
Aber nicht nur das: Ihr Abonnement enthält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Kanzlei/Praxis. Sie können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter
■ www.iww.de/anmelden
Sie haben noch kein IWW Konto?
Dann registrieren Sie sich zunächst unter
■ www.iww.de/registerung

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.
max.muellermann@kanzlei.de

 Angemeldet bleiben

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter
■ [Mein Konto > meine Aktivitäten](#)
oder geben Sie den Link www.iww.de/handcenter ein.

Mein Konto ▾
[Letzte Aktivitäten](#)

**Kurzanleitung
heruntergeladen unter:
www.iww.de/s7219**

► Gemeinnützigkeitsrecht

Verstoß gegen satzungsmäßige Vermögensbindung: Wie lange zurück kann Gemeinnützigkeit entzogen werden?

| Ein Verstoß gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung einer gemeinnützigen Körperschaft kann zur rückwirkenden Versagung der Gemeinnützigkeit führen. Das hat das FG Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 25.10.2023 (Az. 3 K 483/17, Abruf-Nr. [242168](#)) entschieden. In der Revision, die der Verein beim BFH eingelegt hat, geht es jetzt darum, wie lange zurück die Gemeinnützigkeit entzogen werden kann. |

Die Frage im Musterprozess mit dem Az. V R 27/23 lautet entsprechend: Greifen auch bei geringfügigen Verstößen gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung des § 61 AO die vollumfassenden Sanktionen des § 61 Abs. 3 Halbs. 2 AO, sodass zwingend alle Bescheide von Anfang an bzw. der letzten zehn Kalenderjahre zu ändern sind, wenn von einer Geringfügigkeit dahingehend ausgegangen wird, dass der Satzungsfehler erkannt und die Beseitigung des Fehlers umgehend eingeleitet wurde und in der Zwischenzeit auch keine schädliche Mittelverwendung stattgefunden hat?

WEITERÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Verstoß gegen satzungsmäßige Vermögensbindung kann Gemeinnützigkeit kosten“, VB 8/2023, Seite 10 → Abruf-Nr. [47758108](#)

► Sozialversicherungspflicht

LSG Hessen: Reittrainerin ohne eigene Pferde ist abhängig beschäftigt

| Der Entscheidungsbaum, wann Trainer im Verein abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig sind, ist um einen weiteren Ast gewachsen: Eine Reittrainerin, die im Verein Reitunterricht gibt, ohne dafür eigene Pferde einzusetzen, ist abhängig beschäftigt. Diese Auffassung vertritt zumindest das LSG Hessen. |

Im konkreten Fall hatte eine Reitlehrerin Mitglieder eines gemeinnützigen Reitvereins mit den vereinseigenen Schulpferden auf dem Vereinsgelände zwischen zwölf und 20 Stunden wöchentlich unterrichtet. Der Verein zahlte ihr in den Jahren 2015 bis 2018 pro Stunde 18 Euro. Die Deutsche Rentenversicherung kam nach einer Prüfung zu der Auffassung, dass die Reitlehrerin abhängig beschäftigt ist und forderte vom Verein Rentenversicherungsbeiträge nach. Das LSG Hessen gab ihr im Klageverfahren Recht. Die Beitragsnachforderung war rechtmäßig, es lag eine abhängige Beschäftigung vor. Dafür sprach u. a., dass die Reitlehrerin die vereinseigenen Pferde sowie die Reithalle unentgeltlich nutzen konnte und kein unternehmerisches Risiko trug (LSG Hessen, Urteil vom 02.05.2024, Az. L 1 BA 22/23, Abruf-Nr. [242193](#)).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Aus Golflehrer-Urteil Schlüsse ziehen: Wann ist ein Sportlehrer im Verein selbstständig tätig?“, VB 4/2024, Seite 17 → Abruf-Nr. [49972257](#)
- VB-Sonderausgabe „SV-Prüfung im Verein: So sind Sie darauf optimal vorbereitet“, vb.iww.de → Abruf-Nr. [49726608](#)

Musterprozess
beim BFH anhängig



ARCHIV
Ausgabe 8 | 2023
Seite 10–12

Verein muss
rückwirkend
Sozialbeiträge
abführen



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf vb.iww.de

► Umsatzsteuer

Zuschuss: BMF klärt umsatzsteuerliche Behandlung

Das BMF hat ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen herausgegeben, mit dem der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) geändert wird. In dem Schreiben geht es vor allem um die Abgrenzung zwischen einem Entgelt für eine Leistung an den Zuschussgeber und einem nicht steuerbaren „echten“ Zuschuss. |

Wichtig | VB wird auf das BMF-Schreiben (vom 11.06.2024, Az. II C 2 – S 7200/19/10001 :028, Abruf-Nr. [242200](#)) in der August-Ausgabe detailliert eingehen.

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Zuschuss für Sportanlagenbau auf Gelände des Zuschussgebers ist nicht steuerpflichtig“, vb.iww.de → Abruf-Nr. [49883227](#)
- Beitrag „Frisch vom BFH: Zuschüsse für die Pflege von Sportanlagen können umsatzsteuerfrei sein“, VB 4/2022, Seite 6 → Abruf-Nr. [48131088](#)

► Sozialversicherungspflicht

Vizepräsident und Schatzmeister in einer Person: Aufwands- pauschale für Repräsentationsarbeit kann Arbeitslohn sein

Erhält die Vizepräsidentin eines Berufsverbands für ihre Tätigkeit eine signifikante Aufwandsentschädigung, liegt eine abhängige Beschäftigung vor. Das hat das Sozialgericht (SG) Berlin entschieden. |

Im konkreten Fall ging es um die Schatzmeisterin eines großen Anwaltverbands, die neben ihrer Tätigkeit als Finanzvorstand überwiegend repräsentative Aufgaben hatte. Dafür erhielt sie eine Aufwandspauschale von bis zu 4.000 Euro monatlich. Sie war nur gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und erhielt keine fachlichen Weisungen. Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens kam die Rentenversicherung Bund zum Ergebnis, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliege. Begründung: Die Schatzmeisterin habe Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung umzusetzen. Sie sei funktionell in den geschäftlichen Organismus ihres Auftraggebers eingegliedert. Es gebe keinen Spielraum für eine im wesentlichen freie Ausgestaltung der Tätigkeit.

Das SG sah das genauso. Die Schatzmeisterin sei zum einen kein unternehmerisches Risiko eingegangen und habe keine Investitionen getätigt. Auch hatte sie für diese Tätigkeit keine eigene Betriebsstätte. Vor allem sah das SG durch die Zusammenarbeit mit weiteren Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern eine Eingliederung in die Organisation des Verbands. Das ergebe sich auch aus ihrer Zuständigkeit für die Verwaltung des Vermögens, der Finanzen und der Beteiligungen. Im Übrigen folgte das SG der herrschenden Auffassung, dass Vorstandsmitglieder gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Gesamtvorstand weisungsgebunden sind. Das alles ergab das Gesamtbild einer abhängigen Beschäftigung (SG Berlin, Urteil vom 18.04.2024, Az. S 210 BA 196/20, Abruf-Nr. [242201](#)).

Echter Zuschuss
oder Entgelt
für Leistung
des Vereins?



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf vb.iww.de

Gesamtbild
ergibt abhängige
Beschäftigung

RECHNUNGSLEGUNG

Die Mittelverwendungsrechnung im Verein: Anforderungen und Verfahren im Vergleich

I Der Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung kann für gemeinnützige Körperschaften eine komplexe Aufgabe sein. Gesetzliche Vorgaben gibt es nur mittelbar; auch die Finanzverwaltung bleibt bei diesem Thema denkbar allgemein. Deswegen sind sowohl das grundsätzliche Verfahren einer Mittelverwendungsrechnung, als auch viele Einzelfragen ungeklärt. VB bringt deshalb in einer Beitragsreihe Licht ins Dunkel. Neben den Grundlagen der Mittelverwendungsrechnung lernen Sie auch unterschiedliche Verfahren der Mittelverwendungsrechnung kennen. I

Zeitnahe versus zweckgebundene Mittelverwendung

Alle Mittel einer gemeinnützigen Körperschaft müssen ausnahmslos zweckgebunden verwendet werden. Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung spezifiziert diese Verwendungspflicht bezogen auf den Zeithorizont der Verwendung: Die Mittel müssen bis zum Ende des auf den Zufluss folgenden übernächsten Jahres verwendet werden.

Die Ausnahmen vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

Die Ausnahmen vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung – Rücklagen und Vermögenszuführungen – heben dieses Gebot keineswegs auf, sondern setzen es nur aus. Dieses Aussetzen erfolgt teils für bestimmte Zeit (etwa bei zweckgebundenen Rücklagen), teils für unbestimmte Zeit (freie Rücklagen und Vermögenszuführungen). Die Mittelbindung bleibt aber bestehen. Das hat u. a. zur Folge, dass z. B. auch freie Rücklagen nicht für die Deckung von Verlusten in Vermögensverwaltung und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verwendet werden dürfen. Sie können dort aber langfristig investiert werden. Sei es in Vermögensanlagen oder Ausstattungsvermögen des steuerpflichtigen Bereichs – unter der Maßgabe, dass die Mittel erhalten bleiben.

Rechnung muss Zweckbindung der Vermögensteile darstellen

Dieser Zusammenhang von zeitnaher und zweckgebundener Mittelverwendung führt dazu, dass eine konsistente Mittelverwendungsrechnung immer auch die Zweckbindung der entsprechenden Vermögensteile darstellen muss. Sie muss also unterscheiden zwischen Sachvermögen, das zweckgebunden eingesetzt wird (nutzungsgebundenem Anlagevermögen), und anderem Anlagevermögen, das außerhalb der Satzungszwecke verwendet wird. Für letzteres muss die gemeinnützige Einrichtung nicht zeitnah zu verwendende Mittel in gleicher Höhe nachweisen können (AEAO, Ziffer 39 zu § 55).

Diese Aufgaben hat eine Mittelverwendungsrechnung

Die Mittelverwendungsrechnung dient dem Nachweis, dass der Verein seine Sach- und Finanzmittel zeitnah verwendet. Dabei muss auch der Nachweis

Pflicht zur
zweckgebundenen
Mittelverwendung ...

... korrespondiert mit
Pflicht zur zeitnahen
Mittelverwendung ...

... und definiert
Anforderungen
an konsistente Ver-
wendungsrechnung

der satzungsbezogenen Mittelverwendung des Sachvermögens abgebildet werden. Außerdem muss sie in Zusammenhang mit der Dokumentation und Fortschreibung der steuerlichen Rücklagen stehen.

Wichtig | In der Regel nicht abgebildet werden in einer Mittelverwendungsrechnung abgeflossene, aber zweckfremd verwendete Mittel. Dieser Nachweis geschieht nicht im Rahmen der Mittelverwendungsrechnung, sondern der Gewinnermittlung per EÜR oder GuV. Aus den einzelnen Aufwandsposten bzw. dem Kontennachweis dazu muss hier erkennbar werden, ob die Mittel tatsächlich im Rahmen der Satzungszwecke verwendet wurden.

Gängige Ansätze für eine Mittelverwendungsrechnung sind stichtagsbezogene Vermögensübersichten oder zahlungsstrombasierte Verfahren.

Rechtliche Vorgaben für eine Mittelverwendungsrechnung

Gesetzliche Vorgaben für eine Mittelverwendungsrechnung gibt es nur mittelbar – im Sinne einer gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderung, deren Einhaltung im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung bei Bedarf nachgewiesen werden muss.

Gesetzliche Vorgaben zur Mittelverwendungsrechnung

Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung findet sich in § 56 Abs. 1 Nr. 5 AO. Der Gesetzgeber regelt dazu Folgendes:

- Die zeitnahe Mittelverwendung gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro.
- Als Verwendungsfrist gilt grundsätzlich das Ende des auf den Zufluss folgenden übernächsten Jahres. Daraus ergibt sich, dass die zeitnahe Mittelverwendung grundsätzlich liquiditätsbezogen betrachtet werden muss.
- Die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen (sog. nutzungsgebundenes Anlagevermögen), gilt als zeitnahe Mittelverwendung.

Die Rechtsprechung zur Mittelverwendungsrechnung

Die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema zeitnahe Mittelverwendung nur am Rande befasst. Das spiegelt die Praxiserfahrung wider, dass Verstöße hier praktisch nie zum Entzug der Gemeinnützigkeit – und damit möglichen Klagen gegen entsprechende Bescheide des Finanzamts – führen.

Der BFH hat zum Thema der zeitnahen Mittelverwendung lediglich klargestellt, dass die Mittelverwendung per saldo betrachtet werden muss. Es ist also kein Nachweis erforderlich, dass jeder einzelne zugeflossene Betrag nach seiner Verwendung dargestellt werden muss. Das gilt nach Auffassung des BFH auch für Spenden, die ja gesetzlich der zusätzlichen Mittelbindung des § 10b EStG unterliegen (BFH, Urteil vom 20.03.2017, Az. X R 13/15, Abruf-Nr. [195795](#)). Dem folgt die Finanzverwaltung (AEAO, Ziffer 29 zu § 55).

Nachweis für
zeitnahe und
satzungsmäßige ...

... Verwendung
der Sach- und
Finanzmittel

Das steht in
§ 56 Abs. 1 Nr. 5 AO

BFH fordert „per
saldo-Betrachtung“

Eine solche saldierende Betrachtung der Mittelverwendung bedeutet, dass die Mittelverwendungsrechnung stichtagsbezogen, also zum Ende des jeweiligen Kalender- oder Wirtschaftsjahrs, erfolgen kann und wird. Ausgangspunkt ist der Mittelvortrag (im Sinne verbleibender Liquidität) am Jahresende.

Vorgaben der Finanzverwaltung zur Mittelverwendungsrechnung

Die Finanzverwaltung stellt sich eine Mittelverwendung offensichtlich bilanzförmig, d. h. in Form einer Vermögensaufstellung vor. Dabei müssen ihrer Auffassung nach am Ende des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs noch vorhandene Mittel in der Bilanz oder Vermögensaufstellung der Körperschaft zulässigerweise dem Vermögen oder einer zulässigen Rücklage zugeordnet werden (AEAO, Ziffer 39 zu § 55). Das bedeutet, dass das nicht nutzungsgebundene Vermögen den freien Rücklagen und Vermögenszuführungen gegenübergestellt werden muss.

Getrennt davon ausgewiesen werden müssen die Mittelzuflüsse der letzten beiden Jahre, für die ja noch keine zeitnahe Verwendung (bzw. ein Rücklagenausweis) erforderlich ist. Der Nachweis der zeitnahen Verwendung soll dabei „zweckmäßigerweise durch eine Nebenrechnung“ erfolgen. Hierfür wird der Begriff „Mittelverwendungsrechnung“ verwendet.

Dabei stellt die Finanzverwaltung mit Verweis auf den BFH klar, dass eine saldierende Betrachtung erfolgen muss: „Der Zweck des Grundsatzes der zeitnahen Mittelverwendung gebietet es, dass bei der Nachprüfung der Mittelverwendung nicht auf die einzelne Zuwendung abzustellen ist, sondern auf die Gesamtheit aller zeitnah zu verwendenden Zuwendungen und sonstigen Einnahmen bzw. Vermögenswerte der Körperschaft.“ (Quelle: AEAO, Ziffer 39 zu § 55).

Die Mittelverwendungsrechnung muss liquiditätsbezogen erfolgen. Einnahmen in diesem Sinn sind alle Vermögensmehrungen, die der Körperschaft zufließen (AEAO, Ziffer 30 zu § 55). Es werden also nicht nur Geldmittel betrachtet, sondern alle Vermögenszugänge (z. B. Sachspenden oder Erbschaften in Sachform). Dabei soll das Zuflussprinzip nach § 11 EStG gelten. Ausgenommen sind nur solche Mittel, für die die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung (z. B. wegen eines Sphärenwechsels) wieder auflebt, ohne dass der Körperschaft insoweit Mittel zufließen (AEAO, Ziffer 30 zu § 55).

Ableich von Rücklagen und tatsächlichen Mittelbeständen

Die Finanzverwaltung hat klargestellt, dass nur tatsächlich vorhandene Mittel in eine Rücklage eingestellt werden können. Rechnerisch sind nämlich höhere Rücklagen möglich. Das liegt insbesondere daran, dass im ideellen Bereich die Einnahmen (und nicht die tatsächlichen Mittelüberhänge) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der freien Rücklage sind.

Für die Mittelverwendungsrechnung bedeutet das, dass ein Ableich von ausgewiesenen Rücklagen und tatsächlich vorhandenen nicht zeitnah verwendeten Mitteln erfolgen muss.

Fiskus geht von bilanzförmiger Aufstellung aus ...

... und fordert liquiditätsbezogene Aufstellung

Nur vorhandene Mittel dürfen in Rücklage eingestellt werden

Detailfragen und -posten bei der Verwendungsrechnung

Bevor VB auf einzelne Verfahren der Mittelverwendungsrechnung eingehen kann, müssen eine Reihe von Einzelfragen – vor allem bezogen auf die verschiedenen Vermögenbestandteile – geklärt werden.

Die 45.000-Euro-Grenze

Bei Gesamteinnahmen bis 45.000 Euro im Jahr entfällt die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung und damit auch der Nachweis von gemeinnützigkeitsrechtlichen Rücklagen. Die Grenze gilt für das jeweilige Jahr. Die Mittelverwendungspflicht lebt also nicht wieder auf, wenn die Grenze später überschritten wird (AEAO, Ziffer 31 zu § 55).

Ist das der Fall, ergibt sich dennoch eine grundsätzliche Nachweispflicht: Die Organisation muss darstellen können, dass vorhandene nicht zeitnah verwendete Mittel aus Jahren mit Gesamteinnahmen unter 45.000 Euro stammen. Solche – nicht zeitnah zu verwendenden – Mittelüberhänge sollten also buchhalterisch ausgewiesen werden (AEAO, Ziffer 14 zu § 62).

Liquide Geldmittel

Liquide Geldmittel – also Kassen- und Kontobestände – werden grundsätzlich zeitnah verwendet, soweit sich die Salden regelmäßig ändern. Nicht verwendete Beträge lassen sich leicht daran erkennen, dass ein bestimmter Saldo nicht mehr unterschritten wird. Es muss also lediglich der jeweils niedrigste Saldo ermittelt werden. Wird dieser bis zum Ende des übernächsten Jahres nicht mehr unterschritten, liegt für diesen Betrag ein Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung vor, wenn dem nicht entsprechende – als nicht zeitnah zu verwenden ausgewiesene – Mittel gegenüberstehen.

Kurzfristige Geldanlagen

Für kurzfristige Geldanlagen gilt grundsätzlich das Gleiche wie für liquide Geldmittel. Erst wenn sie länger als zwei Jahre – genauer länger als bis zum Ende des übernächsten Jahres nach Zufluss – gebunden werden, stellt sich die Frage nach der zeitnahen Verwendung und des Ausweises als Rücklage.

Häufig werden gemeinnützige Einrichtungen dabei Mittel, die als zweckgebundene Rücklagen (auch Wiederbeschaffungsrücklagen) ausgewiesen sind, kurz- oder mittelfristig anlegen – etwa in Form von Festgeld. Dagegen gibt es aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Sachanlagevermögen

Sachanlagevermögen muss nach seiner Verwendung unterschieden werden. Bei Verwendung für satzungsbezogene Zwecke (also im ideellen Bereich und Zweckbetrieb) liegt sog. nutzungsgebundenes Anlagevermögen vor. Das wird bereits zeitnah verwendet und muss in der Mittelverwendungsrechnung entsprechend ausgewiesen werden. Anlagevermögen, das in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und der Vermögensverwaltung eingesetzt wird, wird grundsätzlich zweckfremd verwendet. Zulässig ist das nur, soweit es nicht der zeitnahen Verwendung unterliegt. Dazu muss es aus ent-

Bei Mitteln bis
45.000 Euro ist die ...

... zeitnahe
Mittelverwendung
kein Thema

Nur länger als zwei
Jahre angelegte
Mittel stehen
im Fokus

sprechenden freien Rücklagen und Vermögenszuführungen finanziert sein. Diesen Anlagevermögenswerten müssen also entsprechend ausgewiesene Rücklagen gegenüberstehen.

Nicht geklärt ist, wie die Abschreibungen auf dieses Anlagevermögen in der Mittelverwendungsrechnung behandelt werden müssen. Müssten der Wert des Anlagevermögens und die – bei Anschaffung oder Herstellung – dafür verwendeten freien Rücklagen und Vermögenszuführungen deckungsgleich sein, wären die Rücklagen entsprechend anteilig aufzulösen.

Tatsächlich werden über die Abschreibungen aber Mittel aus der Vermögensverwaltung bzw. dem steuerpflichtigem Bereich in den satzungsbezogenen Bereich überführt. Nämlich immer dann, wenn unter Nutzung des entsprechenden Anlagevermögens und buchhalterischer Berücksichtigung der Abschreibungen mindestens kostendeckende Erlöse entstehen. Da die Abschreibungen Aufwand, aber keinen Mittelabfluss, darstellen, werden Mittel frei, die – wie alle Zuflüsse – zweckgebunden verwendet werden müssen.

PRAXISTIPP | Auch wenn es dazu keine finanzbehördlichen Vorgaben gibt, lässt sich gut argumentieren, dass es hier faktisch zu einer Vermögensumschichtung kommt, die – zumindest in der Vermögensverwaltung – zu keinem Aufleben der zeitnahen Verwendungspflicht führt (AEO, Ziffer 31 zu § 55). Praktisch würde das bedeuten, die Rücklagen nicht zu kürzen und damit die durch die Abschreibungen frei werdenden Mittel wieder dem Vermögen zuzuführen.

Finanzanlagen und Beteiligungen

Finanzanlagen (z. B. Wertpapiere) und Beteiligungen (etwa an Kapitalgesellschaften) werden der Vermögensverwaltung zugeordnet. Sie müssen aus nicht zeitnah zu verwendenden Mitteln finanziert sein, soweit die Mittel länger über die Zweijahresfrist investiert sind.

Da die Mittelverwendungsrechnung liquiditätsbezogen erfolgt, werden Finanzanlagen zu Anschaffungskosten erfasst. Eine Korrektur der dafür gebildeten Rücklagen muss – unabhängig von bilanziellen Wertberichtigungen – erst beim Verkauf erfolgen. Dabei würde ein Verlust (Verkauf unter Anschaffungskosten) zur Verringerung der entsprechenden Rücklage führen.

Vermögensumschichtungen

Gewinne aus Vermögensumschichtungen unterliegen nicht der zeitnahen Verwendung. Buchhalterisch müssen sie als Erhöhung der freien Rücklagen erfasst werden, damit Rücklagenausweis und tatsächlich vorhandene nicht zeitnah zu verwendende Mittel übereinstimmen.

■ Beispiel

Ein Verein hat aus freien Rücklagen für 50.000 Euro ein Grundstück gekauft und verpachtet. Er verkauft das Grundstück für 70.000 Euro. Der gesamte Betrag unterliegt nicht der zeitnahen Verwendung. Die ausgewiesene freie Rücklage muss entsprechend um 20.000 Euro erhöht werden.

Behandlung von
Abschreibungen ...

... in der Mittelver-
wendungsrechnung
ist noch ungeklärt

Finanzanlagen wer-
den in Mittelverwen-
dungsrechnung ...

... zu Anschaffungs-
kosten erfasst

Gemischte Nutzung von Anlagevermögen

Wird Anlagevermögen gemischt genutzt, ist das für die Mittelverwendungsrechnung zunächst ohne Belang. Die Nutzung von „Überkapazitäten“ für nicht satzungsbezogene Zwecke stellt auch keine Mittelfehlverwendung dar.

Anders sieht es aus, wenn Anlagen oder Gebäude bereits bei Kauf oder Herstellung teilweise für die zweckfremde Nutzung mit entsprechenden Zusatzkapazitäten versehen wurden. Diese zusätzlichen Kosten dafür müssen dann aus nicht zeitnah zu verwendenden Mittel finanziert und entsprechenden Rücklagen ausgewiesen werden.

Umwidmung nutzungsgebundenen Anlagevermögens

Wird Vermögen aus der zweckgebundenen Verwendung genommen und in die Vermögensverwaltung oder einen steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb überführt, muss ein Ausgleich durch die Auflösung freier Rücklagen oder Vermögenszuführungen erfolgen (AEAO, Ziffer 32 zu § 55). Dabei wird der Zeitwert der Vermögensgegenstände zugrunde gelegt.

Das zeigt zweierlei: Die Finanzverwaltung betrachtet die nicht zeitnah zu verwendenden Mittel per saldo. In welcher Form diese Mittel vorliegen, spielt also keine Rolle. Zum anderen berücksichtigt sie die Wertminderung des Sachanlagevermögens im Lauf der Nutzungszeit. Bezugsgröße ist aber nicht der Buchwert, sondern der Zeitwert. So können stille Reserven durch eine solche Umschichtung nicht der zeitnahen Verwendung entzogen werden.

Diese Auffassung bestätigt aber die o. g. Behandlung der in Sachanlagen investierten nicht zeitnah zu verwendenden Mittel: Die Wertminderung dieses Anlagevermögens erfordert keine entsprechende Auflösung von Rücklagen.

Buchhalterische Voraussetzungen

Eine konsistente Mittelverwendungsrechnung setzt eine entsprechende buchhalterische Erfassung der Vermögensbestände voraus. Mit üblichen Buchhaltungsverfahren ist die grundsätzlich gegeben. Zusätzliche Aufzeichnungen sind aber für das Anlagevermögen erforderlich. Hier müssen nutzungsgebundenes und sonstiges Anlagevermögen getrennt erfasst werden. Das geschieht im einfachsten Fall über die Kostenstellenfunktion der Buchhaltungssoftware. Möglich wäre aber auch eine Aufzeichnung mit getrennten Konten. Weil die Abschreibungen nach steuerlichen Bereichen aufgeteilt werden müssen, ist eine solche getrennte Aufzeichnung ohnehin geboten.

Wichtig | Die Regelung in § 56 Abs. 1 Nr. 5 AO bezieht sich dem Wortlaut nach auf zugeflossene Mittel. Deswegen sind z. B. Forderungen nicht zu berücksichtigen. Eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG bildet deswegen die Mittelverwendung besser ab als eine Gewinn- und Verlustrechnung als Teil einer Bilanzbuchhaltung. Das gilt auch für Rückstellungen und Wertkorrekturen des Umlaufvermögens im Rahmen einer Inventur.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- In der nächsten VB-Ausgabe lesen Sie, welche Folgen diese Vorgaben für eine Mittelverwendungsrechnung haben, und Sie profitieren von der Gegenüberstellung mehrerer Verfahren zur Erstellung der Mittelverwendungsrechnung.

Ausgleich durch Auflösung freier Rücklagen oder Vermögenszuführungen

Verein muss Vermögensbestände systematisch erfassen



SIEHE AUCH
Das lesen Sie in der
VB August-Ausgabe

UMSATZSTEUER

Der Vorsteuerabzug bei Vereinen (Teil 3): Das Gesamtumsatzschlüsselverfahren

I Fast allen gemeinnützigen Organisationen ist gemein, dass sie sowohl unternehmerische als auch nichtunternehmerische Aktivitäten entfalten. Für Ausgaben, die in dem Kontext anfallen, machte man gern den Vorsteuerabzug geltend. Das setzt aber voraus, dass diese Ausgaben mit steuerpflichtigen Einnahmen des Vereins in Zusammenhang stehen. Weil das oft nur teilweise der Fall ist, ist häufig auch nur ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich. VB stellt Ihnen dazu das Gesamtumsatzschlüsselverfahren vor. I

Wann kommt das Verfahren zum Einsatz?

Ist bei gemischten Aufwendungen keine Aufteilung der Vorsteuer durch direkte Zuordnung oder Ermittlung eines sachbezogenen Aufteilungsschlüsseln (z. B. nach Flächen- oder Zeitanteilen) möglich, kann das Verhältnis der steuerfreien und -pflichtigen Umsätze gewählt werden (sog. Gesamtumsatzschlüssel). Das BMF hat diese Aufteilung der Vorsteuer nach § 15 Abs. 4 UStG unter Anwendung des Gesamtumsatzschlüssels kürzlich neu geregelt und den UStAE entsprechend angepasst (BMF, Schreiben vom 13.02.2024, Az. III C 2 - S 7306/22/10001 :001, Abruf-Nr. [240825](#)).

So berechnet sich der Abzug nach Gesamtumsatzschlüssel

Der Gesamtumsatzschlüssel ergibt sich aus dem Bruch des Verhältnisses der Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, zum Gesamtumsatz des Unternehmers – jeweils bezogen auf den Besteuerungszeitraum (Kalenderjahr):

Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen	= Gesamtumsatzschlüssel
Netto-Gesamtumsätze	(aufgerundet auf volle Prozent)

In die Berechnung des Gesamtumsatzes nicht einbezogen werden dabei

- Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe,
- Umsätze, für die der Unternehmer als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 1 oder 2 i. V. m. mit Abs. 5 UStG schuldet,
- Hilfsumsätze aus Grundstücks- und Finanzgeschäften,
- Kredit- und Wertpapiergeschäfte (§ 4 Nr. 8 a bis h UStG),
- Geschäftsveräußerungen,
- Subventionen, die nicht unmittelbar mit dem Preis der Lieferung oder sonstigen Leistung zusammenhängen (echte Zuschüsse).

Einbezogen werden

- unentgeltliche Wertabgaben nach § 3 Abs. 1b (z. B. für Personal) oder § 3 Abs. 9a UStG (Wertabgabe an den nichtunternehmerischen Bereich),
- Subventionen, wenn sie unmittelbar mit dem Preis der Lieferung oder sonstigen Leistung zusammenhängen; d. h. auch unechte Zuschüsse.

Vorsteuerbeträge lassen sich nicht direkt zuordnen

Zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze werden ...

... ins Verhältnis zum Gesamtumsatz gesetzt

■ Beispiel

Ein Sportverein erzielt mit Teilnahmegebühren, der Überlassung von Sportanlagen und Eintrittsgeldern 100.000 Euro Umsatz. Davon entfallen 65.000 Euro auf steuerfreie Teilnahmegebühren. Die Anlagen und Gebäude werden gemischt genutzt. Deswegen ist keine Vorsteueraufteilung nach Flächen möglich. Wegen der kurzfristig wechselnden Nutzungszeiten ist auch ein zeitbezogener Aufteilungsschlüssel nicht praktikabel. Deswegen kann der Verein das Gesamtumsatzschlüsselverfahren anwenden. Der Umsatzschlüssel ist 35 Prozent (anteiliger Vorsteuerabzug aus dem Bau und den laufenden Kosten der Sportanlagen).

So berechnet sich der Schlüssel im konkreten Fall

Keine Berücksichtigung von Spenden und Zuschüssen

Immer wieder kommt es beim Umfang des Vorsteuerabzugs bei Vereinen zu Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt. Strittig ist dabei, ob Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse in die Ermittlung des Aufteilungsschlüssels mit einbezogen werden müssen.

Die Rechtsprechung urteilte ganz überwiegend zugunsten der Vereine (s. unten Fälle 1 und 2). Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes werden Spenden und echte Zuschüsse außer Acht gelassen. Das hatte schon der BFH in einem früheren Urteil, das sich auf eine gemeinnützige GmbH bezog, so gesehen (BFH, Urteil vom 14.04.2008, Az. XI B 171/07, Abruf-Nr. [082000](#)).

Rechtsprechung ist überwiegend vereinsgünstig

Bei der Berechnung des Aufteilungsschlüssels müssen echte Zuschüsse und Spenden, bei denen kein Leistungsaustausch zugrundeliegt, unberücksichtigt bleiben. Die bloße technische Anknüpfung von Förderungsmaßnahmen an eine Tätigkeit des Vereins führt nicht dazu, die Förderung zum (zusätzlichen) Entgelt für die Leistung zu machen. Das gilt, wenn Förderungsziel nicht die Subvention der Preise bestimmter Leistungen ist (unechter Zuschuss), sondern der Verein als solcher mit seiner Gesamtleistung gefördert werden soll (echter Zuschuss). Bei gemeinnützigen Vereinen ist das regelmäßig der Fall.

Darum bleiben Zuschüsse außen vor

Offen gelassen haben die Gerichte, inwieweit für Mitgliedsbeiträge das Gleiche gilt wie für Spenden und Zuschüsse.

Die Rechtsprechung im Detail

Zur Ermittlung des Aufteilungsschlüssels sind drei FG-Entscheidungen besonders erwähnenswert.

Fall 1: Verein zur außerschulischen Förderung von Kindern

Im Fall vor dem FG Sachsen hatte ein Verein mit dem Satzungszweck der außerschulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen Einnahmen aus Eintrittsgeldern für einen Freizeitpark, der Nutzung dem Verein gehörender Spielgeräte, Kulturangebote, dem Betreiben einer Gaststätte, Souvenirverkauf und aus Werbung erzielt. Daneben finanzierte er sich noch aus Spenden, Zuschüssen der Agentur für Arbeit und einer jährlichen Zuwendung der Stadtverwaltung.

Einnahmen speisten sich aus unternehmerischen und anderen Quellen

Das Finanzamt unterlegte als Aufteilungsmaßstab für den Vorsteuerabzug das Verhältnis der Einnahmen aus dem unternehmerischen Bereich zu den Einnahmen aus dem nicht unternehmerischen Bereich, wobei es Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden als Einnahmen des nicht unternehmerischen Bereichs ansetzte. Zu Unrecht, wie das FG entschied. Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden dürfen nicht mit einbezogen werden (FG Sachsen, Urteil vom 13.12.2012, Az. 6 K 1010/10, Abruf-Nr. [131596](#)).

FG Sachsen hält
vereinsgünstigen
Aufteilungsmaßstab
für den Richtigen

Fall 2: Sportverein mit unterschiedlichen Einnahmequellen

Ein Sportverein hatte Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Pächterträge sowie Umsätzen aus der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und kommerzieller Werbung. Darüber hinaus erhielt er Zuschüsse von Dachverbänden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sowie Spenden. Der Verein behandelte die Mitgliedsbeiträge als umsatzsteuerpflichtig. Die Einnahmen aus Teilnahmegebühren an sportlichen Veranstaltungen waren nach § 4 Nr. 22b UStG steuerfrei.

FG Berlin-Brandenburg
sieht es ähnlich

Da er Spenden und Zuschüsse bei der Aufteilung der Umsätze außer Ansatz ließ, war der ganz überwiegende Anteil der Vorsteuer abzugsfähig. Das bestätigte das FG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 10.05.2012, Az. 5 K 5347/09, Abruf-Nr. [131595](#)).

Fall 3: gGmbH führt Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen durch

Im dritten Fall ging es um eine gemeinnützige GmbH, die Qualifizierungs-, Ausbildungs-, Umschulungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchführte. Im Rahmen der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie betrieb sie in Elektronik-Schrott Recycling. Dort wurden ausschließlich Langzeitarbeitslose und sonst schwer vermittelbare, ungelernete Personen eingesetzt. Steuerfreie Umsätze hatte die GmbH nicht. Im Wesentlichen finanzierte sie sich aus echten Zuschüssen. Für den Vorsteuerabzug ermittelte sie den Nutzungsanteil aller Wirtschaftsgüter für den wirtschaftlichen Bereich.

Das Finanzamt schränkte den Vorsteuerabzug ein, weil ein wesentlicher Teil der Leistungsbezüge nicht für besteuerte Umsätze verwendet worden sei. Aus den Investitionen ließ es zwar den Vorsteuerabzug im vollen Umfang zu, setzte dafür aber eine unentgeltliche Wertabgabe in Höhe der nicht unternehmerischen Verwendung als steuerpflichtige Umsätze an. Das FG München gab dem Finanzamt Recht. Die Kosten der gesamten Tätigkeit gingen schon deshalb nicht in die Preise der steuerpflichtigen Ausgangsleistungen ein, weil sich die GmbH im Wesentlichen aus staatlichen Zuwendungen finanzierte (FG München, Urteil vom 24.04.2013, Az. 3 K 734/10, Abruf-Nr. [134059](#)).

Nur das FG München
schert etwas aus

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Der Vorsteuerabzug bei Vereinen (Teil 1): Diese Basics müssen Sie kennen“, VB 5/2024, Seite 3 → Abruf-Nr. [50013477](#)
- Beitrag „Der Vorsteuerabzug im Verein (Teil 2): Der anteilige Vorsteuerabzug und wie er sich errechnet“, VB 6/2024, Seite 3 → Abruf-Nr. [50044715](#)



ARCHIV

Ausgaben 5 | 2024
und 6 | 2024

GEMEINNÜTZIGKEIT

Jahressteuergesetz 2024: Wohnungsgemeinnützigkeit wird im Gesetz verankert

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 soll die „Förderung wohngemeinnütziger Zwecke“ als neuer gemeinnütziger Zweck in die Abgabenordnung aufgenommen werden. VB stellt Ihnen die Neuregelung vor und ordnet sie gemeinnützigkeitsrechtlich und steuerrechtlich ein. |

Wortlaut und Zielsetzung von § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 27 AO

§ 52 Abs. 2 S. 1 wird dazu um die neue Nr. 27 ergänzt:

„...die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke; dies ist die vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne des § 53. § 53 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bezüge nicht höher sein dürfen als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Fünffachen das Sechsfache des Regelsatzes. Die Hilfebedürftigkeit muss zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen.“

Vermietung von Wohnungen an Bedürftige ist schon bisher begünstigt

Die Vermietung von Wohnungen an hilfsbedürftige Menschen als steuerbegünstigter Zweck ist nichts Neues. Im Rahmen mildtätiger Zwecke war und ist das schon bisher möglich.

PRAXISTIPP | Zugleich erhöhen sich aber die Einkommensgrenzen für die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit. Statt des Vierfachen des Sozialhilferegelsatzes gilt das Fünffache; bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden das Sechsfache statt des Fünffachen. Nach Schätzungen fallen ca. 60 Prozent der deutschen Haushalte unter diese Einkommensgrenzen.

Keine laufende Überprüfung der Bedürftigkeit

Nach S. 3 der Neuregelung müssen die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit zu Beginn des Mietverhältnisses nachgewiesen werden. In der Gesetzesbegründung wird das so ausgelegt, dass eine Überprüfung während der Dauer des Mietverhältnisses nicht erforderlich ist. Anders als bei der Hilfsbedürftigkeit bei mildtätigen Zwecken muss also keine regelmäßige Prüfung stattfinden. Aus mietrechtlichen Gründen wäre es ohnehin nicht möglich, Mieter wegen gestiegenen Einkommens zu kündigen. Mögliche Fehlbelegungen im Laufe eines Mietverhältnisses durch eine Verbesserung der Einkommenssituation der Mieter sind also ausdrücklich unschädlich.

Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Folgen

Bei der Vermietung ist zu unterscheiden, ob die Wohnungen hilfsbedürftige oder nicht hilfsbedürftige Personen vermietet werden.

So will die Ampel demnächst wohngemeinnützige Zwecke fördern

Einkommensgrenzen potenzieller Mieter werden erhöht

Nachweis muss nur zu Beginn des Mietverhältnisses erbracht werden

Vermietung an Hilfebedürftige wird dem Zweckbetrieb zugeordnet

Die Neuregelung in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 27 AO stellt klar, dass die vergünstigte Vermietung an hilfebedürftige Personen – entsprechende Satzungszwecke vorausgesetzt – eine Zweckverwirklichung darstellt. Damit fällt sie in den Zweckbetrieb. Potenziell entstehende Verluste können damit aus allen anderen Einnahmen ausgeglichen werden.

PRAXISTIPP | Wird dauerhaft unter Selbstkosten vermietet, stellt sich aber die Frage, ob das eine unentgeltliche Zuwendung an die Mieter darstellt. Zumindest wenn die Mieter Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins sind, wird das von Bedeutung sein. Hier wird die Finanzverwaltung sicher noch Einschränkungen vornehmen.

Vermietung an nicht Hilfsbedürftige fällt in die Vermögensverwaltung

Die Vermietung an nicht hilfsbedürftige Personen fällt in die nicht begünstigte, aber steuerfreie Vermögensverwaltung. Sie ist nicht schädlich für die Gemeinnützigkeit, solange sie nicht zur Haupttätigkeit der gemeinnützigen Einrichtung wird.

PRAXISTIPP | Es ist sind also Investitionen in Wohnimmobilien möglich, die nur teilweise an hilfsbedürftige Mieter vermietet werden. Der an nicht begünstigte Personen vermietete Wohnraum darf aber nicht aus zeitnah zu verwendenden Mitteln finanziert werden.

Was der Verzicht auf eine Mietobergrenze bedeutet

Geregelt wird in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 27 AO nur eine Einkommensobergrenze für Mieter, keine Obergrenze für die Höhe der Miete. Laut Gesetzesbegründung muss die Miete aber unter dem Marktüblichen liegen, da andernfalls keine Unterstützungsleistung der Körperschaft vorläge. Das müsse nur zu Beginn des Mietverhältnisses und bei Mieterhöhungen geprüft werden.

Gewinnerzielungsverbot greift bei Wohngemeinnützigkeit nicht

Laut Gesetzesbegründung reicht es auch aus, wenn die jeweilige Wohnung zu einem Mietzins vermietet wird, der nur die tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der regulären Absetzung für Abnutzung deckt und keinen Gewinnaufschlag enthält. Das ist aber weder aus der neuen Regelung des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 27 noch aus anderen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts abzuleiten. Der BFH hat jedenfalls ausdrücklich klargestellt, dass das spezielle Gewinnerzielungsverbot für Wohlfahrtspflegebetriebe nicht auf andere Zweckbetriebe übertragen werden kann (BFH, Urteil vom 18.08.2022, Az. V R 49/19, Abruf-Nr. [233430](#)).

Wohngemeinnützigkeit als steuerliche Gestaltungsoption

Für gemeinnützige Einrichtungen, die bereits Wohnungen vermieten oder planen, gibt es einen relevanten „Mitnahmeeffekt“: Weil die Vermietung dem Zweckbetrieb zugeordnet werden kann, kann die Schaffung und der Ausbau von Wohnraum künftig aus zeitnah zu verwendenden Mittel finanziert werden. Einzige Voraussetzung ist, dass die Wohngemeinnützigkeit als weiterer Zweck in die Satzung aufgenommen wird. Das kann z. B. auch für Mitarbeiterwohnungen interessant sein.

Verlustausgleich
wird möglich

Miete muss unter
dem Marktüblichen
liegen

Schaffung von Wohn-
raum aus zeitnah zu
verwendenden
Mitteln möglich

UMSATZSTEUER

Die E-Rechnung im Verein: Das sollten Sie jetzt für den Stichtag 01.01.2025 veranlassen

! Mit dem Wachstumschancengesetz ist – über die Neuregelung von § 14 Abs. 1 UStG – die obligatorische Verwendung einer elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern eingeführt worden. Die elektronische Rechnung (E-Rechnung) wird ab dem 01.01.2025 Pflicht. Das gilt auch für Vereine und gemeinnützige Einrichtungen, soweit sie Unternehmer im Sinne des UStG sind. VB hat den Entwurf des Einführungsschreibens zur E-Rechnung aus dem BMF analysiert und die entsprechenden Knackpunkte für gemeinnützige Vereine herausgearbeitet. !

Funktion und Bedeutung der E-Rechnung

E-Rechnungen können elektronisch eingelesen zugeordnet, geprüft, verbucht und zur Zahlung angewiesen werden. Sie dienen also insbesondere der Digitalisierung des Geschäftsverkehrs und sollen zu Verwaltungseinsparungen bei Unternehmern führen. Zum anderen sollen sie zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs beitragen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll dazu eine elektronische Meldung von bestimmten Rechnungsangaben an die Verwaltung dazukommen (BMF, Entwurf Anwendungsschreiben E-Rechnung vom 13.06.2024, Az. III C 2 – S 7287-a/23/10001 :007, Abruf-Nr. [242127](#)).

Das unterscheidet E-Rechnung und elektronische Rechnung

Neben der Papierrechnung gibt es schon bisher die Möglichkeit, Rechnungen in digitalen Formaten (z. B. PDF) auszustellen, wenn der Empfänger zustimmt. Der wesentliche Unterschied zwischen einer eingescannten Papier- oder PDF-Rechnung und einer E-Rechnung liegt darin, dass eine E-Rechnung nach EU-Norm eine in einem strukturierten Format ausgestellte Rechnung ist, die elektronisch übermittelt und empfangen wird und die eine automatische und elektronische Verarbeitung ohne Medienbrüche (also z. B. Formatänderungen oder Ausdrucken) ermöglicht.

Rechnungsdaten, die in diesem strukturierten elektronischen Format übermittelt werden, sind als solche grundsätzlich nicht menschenlesbar, sondern erst nach einer Konvertierung (Visualisierung). Lesbar bedeutet ab 2025, dass die Datei maschinenlesbar sein muss. Bei einem hybriden Format (z. B. mit PDF) bilden die im XML-Format vorliegenden Rechnungsdaten den führenden Teil.

Umsatzsteuerrechtlich gelten für elektronische Rechnungen die gleichen Pflichtangaben wie für Papierrechnungen. Dazu gehören die vollständigen Namen und Anschriften des Lieferanten und des Leistungsempfängers, die fortlaufende Rechnungsnummer und weitere. Das Jahressteuergesetz 2024 sieht künftig als weitere Pflichtangabe vor, dass der Unternehmer nach vereinnahmten Entgelten versteuert (Ist-Versteuerung).



IHR PLUS IM NETZ
Mehr auf vb.iww.de
Abruf-Nr. 242127

E-Rechnung ist nach EU-Norm in strukturiertem Format ausgestellt

Rechnung ist nicht mehr „menschenlesbar“

Die Übermittlung der E-Rechnung

Die Übermittlung einer E-Rechnung muss in elektronischer Form erfolgen. Dafür kommt der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal in Frage. Eine digitale Signatur ist nicht notwendig. Ein separates E-Mail-Postfach ist ebenfalls nicht erforderlich, kann aber für die korrekte Eingangsbearbeitung und Prüfung der Rechnungen sinnvoll sein.

Die Übergabe der Datei auf einem externen Speichermedium (z. B. USB-Stick) erfüllt nicht die Voraussetzungen der Übermittlung in elektronischer Form. Es handelt sich dabei allenfalls um eine sonstige Rechnung.

Wann ist eine E-Rechnung Pflicht?

Eine Rechnung muss – mit Ausnahme der Übergangsregelungen – ab 2025 zwingend als E-Rechnung ausgestellt werden, wenn

- eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder eine andere juristische Person berechnet wird,
- sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland ansässig sind.

Das gleiche gilt für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an andere Empfänger.

PRAXISTIPP | Bei Vereinen steht die Unternehmereigenschaft grundsätzlich nicht in Frage. Da sie selbstständig sind, genügt für die Unternehmereigenschaft, dass sie Einnahmen erzielen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen liegt vor, wenn diese im Rahmen eines Leistungsaustauschs ausgeübt wird.

Wichtig Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht gelten, wenn

- der Umsatz nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei ist,
- die Rechnung einen Kleinbetrag bis 250 Euro enthält (§ 33 UStDV),
- Rechnungsempfänger oder Ersteller nicht im Inland ansässig sind. Hier können die Rechnungen nach den bisherigen Verfahren (digital oder auf Papier) erstellt werden.

Die Regelungen gelten genauso für die Rechnungsausstellung in Form einer Gutschrift.

Annahme der E-Rechnung wird verpflichtend

Während bisher digitale Rechnungen nur mit Zustimmung des Empfängers ausgestellt werden konnten, ist das bei einer E-Rechnung nicht mehr erforderlich. Jeder Rechnungsempfänger muss also die technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme einer E-Rechnung schaffen. Das bedeutet insbesondere, dass er über eine Software verfügen muss, mit der er die Rechnungen lesen und damit prüfen kann, auch wenn er sie nicht digital weiterverarbeitet.

Das versteht man unter „Übermittlung in elektronischer Form“

Prinzipiell geht es am 01.01.2025 los

Auch Vereine erfüllen die Unternehmereigenschaft

Rechnungsempfänger muss Voraussetzungen für Entgegennahme schaffen

PRAXISTIPP | Es gibt E-Rechnungsformate (z. B. ZUGFeRD), bei denen die entsprechenden – nur maschinenlesbaren – XML-Daten in eine PDF-Datei eingebunden sind, die mit üblichen PDF-Readern gelesen werden kann. Soweit keine automatisierte Weiterverarbeitung erfolgt, können diese Dateien dann wie bisherige digitale Rechnungen genutzt werden.

Ab dem 01.01.2025 müssen also alle Organisationen E-Rechnung empfangen können. Dafür genügt es, wenn sie dem Rechnungssteller ein E-Mail-Postfach angeben. Die Beteiligten können aber auch andere elektronische Übermittlungswege vereinbaren (z. B. einen Web-Download).

Wichtig | Der Rechnungssteller muss keine Rücksicht auf die technische und organisatorische Ausstattung des Rechnungsempfängers nehmen. Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung oder ist er technisch dazu nicht in der Lage, hat er kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung (digital oder auf Papier). In diesem Fall gelten die umsatzsteuerrechtlichen Pflichten des Rechnungsausstellers auch als erfüllt, wenn er eine E-Rechnung ausgestellt und sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.

Die Rechnung muss zwar in einem elektronischen strukturierten Format erstellt, übermittelt und von beiden Vertragspartnern auch elektronisch archiviert werden. Es ist aber derzeit nicht erforderlich, dass die E-Rechnung beim Rechnungsempfänger auch (medienbruchfrei) elektronisch verarbeitet wird. Sie muss aber weiter elektronisch verarbeitbar und von der Finanzverwaltung auswertbar sein.

PRAXISTIPP | Bei Rechnungen an Endverbraucher (B2C) bleibt deren Zustimmung Voraussetzung für die elektronische Rechnungsstellung.

Kleinunternehmer sind nicht befreit

Auch Kleinunternehmer nach § 19 UStG sind nicht von der E-Rechnungspflicht befreit. Sie gilt auch, wenn der Unternehmer ausschließlich steuerfreie Umsätze (z. B. Vermieter einer Wohnung) ausführt. Gerade für Vereine, die in geringem Umfang Rechnungen an Unternehmer (z. B. Sponsoren) ausstellen, bedeutet das einen Mehraufwand. Sie sind nämlich verpflichtet, hier E-Rechnungen zu stellen, können aber den Vorteil einer elektronischen Fakturierung meist nicht nutzen.

Wird ein Umsatz sowohl für den unternehmerischen als auch für den nicht-unternehmerischen Bereich einer juristischen Person ausgeführt, geht die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung vor. Das betrifft insbesondere auch Vereine und gemeinnützige Vereine mit einem wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen (ideellen) Bereich.

Wichtig | Zeitgleich mit der Einführung der E-Rechnung soll die Kleinunternehmergrenze von 22.000 auf 25.000 Euro erhöht werden.

Rechnungssteller muss keine Rücksicht auf technische und ...

... organisatorische Ausstattung des Rechnungsempfängers nehmen

Das gilt bei unternehmerischen und nichtunternehmerischen Umsätzen

Das gilt für Kleinbetragsrechnungen

Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis 250 Euro brutto (Kleinbetragsrechnungen) können immer als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden. Hier kommt es aber ausschließlich auf den Gesamtbetrag der Rechnung an. Wenn also Teilleistungen steuerbefreit sind, muss bei einem Gesamtbetrag über 250 Euro eine E-Rechnung ausgestellt werden.

Befreiung von E-Rechnungspflichten

Von der E-Rechnungspflicht befreit sind Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind. Das betrifft praktisch alle Steuerbefreiungen, die für Vereine und gemeinnützige Organisation von Bedeutung sind, weil die anderen Steuerbefreiungen des § 4 UStG hier keine Rolle spielen.

PRAXISTIPP | Die Steuerbefreiungen § 4 Nr. 8 bis 29 UStG betreffen aber vielfach ohnehin Leistungen (wie z. B. in den Bereichen der Kultur, Sport, Kindererziehung, Bildung), die überwiegend an Nichtunternehmer erbracht werden. Und für diese besteht ja keine E-Rechnungspflicht.

E-Rechnung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

Soweit eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, erfüllt nur diese die Anforderungen der §§ 14 und 14a UStG. Eine sonstige Rechnung erlaubt in diesem Fall keinen Vorsteuerabzug.

Wichtig | Vereine müssen also – soweit sie vorsteuerabzugsfähig sind – prüfen, ob für die bezogenen Lieferungen und Leistungen eine E-Rechnung erforderlich ist. Hier wird es vermutlich gerade bei Einzelunternehmern wie z. B. Künstlern, Trainern oder Dozenten zu Übergangsproblemen kommen.

Barverkaufsrechnungen

Bisher nicht geklärt hat die Finanzverwaltung, wie Barverkaufsrechnungen behandelt werden, die keine Kleinbetragsrechnungen sind. Hier wird eine bloße Papierquittung nicht mehr ausreichend sein. Bargeschäfte werden dadurch künftig verkompliziert, weil die Rechnung ja elektronisch übermittelt werden muss.

Verträge als Rechnung

Auch Verträge gelten als Rechnung, wenn sie die erforderlichen Angaben enthalten. Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bei einem Dauer-schuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis) besteht, ist es ausreichend, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, der dem zugrunde liegenden Vertrag als Anhang beigelegt wird, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

Keine Verpflichtung bei nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG befreiten Umsätzen

Ohne E-Rechnung kein Vorsteuerabzug

Wichtig | Für bestehende Dauerschuldverhältnisse muss spätestens bis zum Auslaufen der Übergangsregelung eine neue initiale E-Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für Verträge, die vor dem 01.01.2025 abgeschlossen wurden.

Aufbewahrung von E-Rechnungen

Für E-Rechnungen gelten die gleichen Aufbewahrungsvorschriften wie für bisherige digitale Rechnungen. Sie müssen im gleichen Format archiviert werden, in dem sie übermittelt wurden. Der Dateiname darf dabei aber geändert werden, wenn das für eine bessere innerbetriebliche Ablage und Archivierung erforderlich ist. Die Rechnungen müssen vor allem so aufbewahrt werden, dass nachträglich keine Änderungen vorgenommen werden können bzw. Änderungen jederzeit nachvollziehbar sind. Hierfür gelten die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (GoBD).

Eine maschinelle Auswertbarkeit durch die Finanzverwaltung muss sichergestellt sein. Das ist aber grundsätzlich der Fall, wenn die Dateien jederzeit zugänglich und im Originalformat gespeichert werden. Sind in einem zusätzlichen übersandten Dokument Aufzeichnungen enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, z. B. Buchungsvermerke, müssen diese ebenfalls in der ursprünglichen Form und unverändert aufbewahrt werden.

Erstellen von E-Rechnungen

Vereine die E-Rechnungen in größerer Zahl erstellen, werden nicht umhinkommen, sich eine entsprechende Software anzuschaffen. Erstellt ein Verein nur wenige elektronische Rechnungen, kann er auf entsprechende (kostenfreie) Online-Tools zurückgreifen.

Für wen und wofür Übergangsregelungen gelten

Für den Empfang von E-Rechnungen gilt keine Übergangsregelung. Rechnungsempfänger müssen ihn also ab dem 01.01.2025 gewährleisten.

Bis Ende 2026 kann eine Rechnung für einen bis dahin ausgeführten Umsatz auch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden. Für sonstige digitale Rechnungen gelten die bisherigen Vorgaben.

Eine zusätzliche Übergangsregelung gibt es für kleine Unternehmen bis 800.000 Euro Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr. Sie können Rechnungen bis Ende 2027 ebenfalls noch als sonstige Rechnung ausstellen. Die Grenze von 800.000 Euro gilt unabhängig davon, ob der Rechnungsaussteller seine Umsätze nach der Soll- oder Ist-Versteuerung ermittelt. Bei Gutschriften gilt der Gesamtumsatz des Gutschriftausstellers als Grenze.

PRAXISTIPP | Das wird die meisten Vereine betreffen. Sie haben also noch ausreichend Zeit, die erforderlichen Umstellungen vorzunehmen. Das betrifft auch die Rechnungen, die an den Verein gestellt werden.

Vorschriften für
bisherige digitale
Rechnungen
gelten analog

Finanzverwaltung
muss Rechnungen
maschinell
auswerten können

Weniger Zeitdruck
bei Umsätzen
bis 800.000 Euro

Wird die Nichtumsetzung vom Fiskus sanktioniert?

Keine Hinweise enthält der Entwurf des BMF-Schreibens zu eventuellen Sanktionen für den Rechnungsaussteller, wenn er seiner Verpflichtung zur Abrechnung mit E-Rechnung nicht nachkommt. Weil bei einem Verstoß gegen die E-Rechnungspflicht der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, wird das aber meist zwischen den Vertragspartnern geklärt werden, d. h. der Rechnungsempfänger wird mangels korrekter Rechnung die Zahlung verweigern.

Versagung des Vorsteuerabzugs ist Sanktion genug

Wann betrifft die E-Rechnungspflicht gemeinnützige Vereine?

Wie gezeigt betrifft die E-Rechnungspflicht auch Vereine und gemeinnützige Einrichtungen. Ausnahmen gelten für folgende Fälle:

- Einnahmen im ideellen Bereich: So ist z. B. für Beitragsrechnungen keine E-Rechnung erforderlich.
- Kleinbetragsrechnungen: Das wird die meisten Umsätze mit Nichtunternehmern („Endkunden“) betreffen (z. B. Nutzungs- oder Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder oder der Verkauf von Speisen und Getränken).
- Nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerbefreite Leistungen: Hier wird es sich aber vielfach ohnehin um Kleinbetragsrechnungen handeln.

Die drei Ausnahmefälle im Vereinswesen

Besonders beachten müssen Vereine die E-Rechnungspflicht, die sich bisher als Kleinunternehmer nicht mit der Umsatzsteuer beschäftigen mussten. Dieser Fall ist bei Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen typisch, weil die Haupteinnahmen oft nichtunternehmerisch (Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse) oder steuerbefreit (z. B. Teilnahmegebühren für Bildungs- und Sportveranstaltungen) sind. Daneben haben sie nicht selten Einnahmen, die unter die Kleinunternehmergrenze (aktuell 22.000 Euro pro Jahr) fallen.

In den meisten Fällen greift hier sicher die Ausnahme für Kleinbetragsrechnungen (z. B. für Eintrittsgelder und den Verkauf von Speisen und Getränken). Rechnungen über höhere Beträge (über 250 Euro) müssen aber künftig als E-Rechnungen ausgestellt werden.

■ Beispiele für die E-Rechnungspflicht

- Die Cheerleader-Gruppe eines Sportvereins tritt bei einer Betriebsveranstaltung eines Unternehmens auf und berechnet dafür 300 Euro.
- Für Sponsoringleistungen im Rahmen einer Veranstaltung berechnet der Verein 500 Euro an den Sponsor (Unternehmer).

Typische Anwendungsfälle im Verein

Vereine sollten sich hier rechtzeitig mit der entsprechenden Software für die Erstellung von E-Rechnungen vertraut machen.

FAZIT | Die E-Rechnung wird auch für Vereine und gemeinnützige Einrichtungen ein Thema – mindestens bei Empfang und Archivierung von Rechnungen. Weil im Einzelfall auch kleine Vereine E-Rechnungen ausstellen müssen, sollten sie sich beizeiten mit dem Verfahren und der erforderlichen Software befassen.

PRAXISFALL

Fördermitglieder: Berechtigen ihre Beiträge zum Spendenabzug?

| Mitgliedsbeiträge sind bei bestimmten Satzungszwecken nicht steuerlich abzugsfähig. Ob das aber auch für die Beiträge von Fördermitgliedern gilt, ist nicht geklärt. |

FRAGE: *Unser Freizeitmusikverein hat Fördermitglieder, die laut Satzung einen Beitrag nach eigenem Ermessen zahlen. Dürfen wir dafür Spendenbescheinigungen ausstellen?*

ANTWORT: Zwar gibt es keine Klarstellung aus Finanzverwaltung und Rechtsprechung dazu. Es spricht aber einiges gegen den Spendenabzug.

Kein Spendenabzug bei freizeitbezogenen Zwecken

Mitgliedsbeiträge für Vereine mit kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, sind nach § 10b Abs. 1 S. 8 EStG nicht abzugsfähig. Wie bei anderen freizeitorientierten Satzungszwecken (neben Sport sind das insbesondere die Zwecke in § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO) soll damit verhindert werden, dass ein privates „Freizeitvergnügen“ steuerlich privilegiert wird. Spenden an Vereine mit solchen Zwecken sind dagegen abzugsfähig.

Ungeklärt ist, ob Förderbeiträge von nicht aktiven Mitgliedern unter das Abzugsverbot fallen. Gegen das Verbot spricht, dass diese Mitglieder dem Hobby nicht selbst nachgehen. Für einen Spendenabzug spricht ferner, dass bei Fördervereinen der Spendenabzug auch besteht, wenn sie andere Vereine unterstützen, bei denen die Mitgliedsbeiträge nicht abzugsfähig sind.

Das spricht gegen den Abzug der Förderbeiträge

Es spricht aber auch einiges gegen den Steuerabzug der Förderbeiträge: Es lässt sich nicht überprüfen, ob es sich bei den Mitgliedern um Aktive oder Fördermitglieder handelt (= Missbrauchsgefahr). Die Rechtsprechung hat zudem klargestellt, dass bei Vereinen mit abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Zwecken für alle Beiträge der Spendenabzug ausgeschlossen ist. Das lässt sich auf Förderbeiträge für Vereine mit nicht abzugsfähigen Zwecken übertragen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird das Finanzamt aus diesen Gründen den Spendenabzug der Förderbeiträge verweigern.

Wichtig | Man sollte mit dem Thema nicht sorglos umgehen. Der Verein riskiert die Spendenhaftung, wenn er Spendenbescheinigungen dafür ausstellt.

Gestaltungsempfehlung für die Praxis

Anders als die Mitgliedsbeiträge eines Freizeitkulturvereins selbst sind die Beiträge des Fördervereins eines solchen Kulturvereins abzugsfähig. Einen eigenen Förderverein zu gründen, ist aber vergleichsweise aufwändig. Einfacher ist es, die Förderer nicht mitgliedschaftlich einzubinden, sondern über einen bloßen nicht vereinsrechtlich organisierten „Förderkreis“. Die Beiträge sind dann Spenden (Schenkungen).

Kann lokaler
Musikverein
Fördermitgliedern ...

... für Beiträge nach
deren Ermessen
Zuwendungsbestäti-
gungen ausstellen?

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter vb.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone / Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,

Geschäftsführer Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080,

E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich mit der Deutschen Post

IMPRESSUM



„Nur 2 Stunden – und Sie fühlen sich

wieder sicher bei der Lohnabrechnung!“

Raschid Bouabba

IWW-Webinare

Löhne und Gehälter

Topinformiert in der Lohnabrechnung

Fehler bei der Lohnabrechnung kosten Zeit und Geld. Als Praktiker in der Lohn- und Gehaltsabrechnung müssen Sie daher Ihr Wissen zu Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht immer aktuell halten. Mit dem Webinar schaffen Sie das mit minimalem Aufwand. 2 Stunden pro Quartal am PC reichen für einen kompakten Überblick.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie über 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Raschid Bouabba
MBA, Dipl.-Ing.
Geschäftsführer der MCGB GmbH in Berlin, Berater mit den Schwerpunkten „Personalaufwendungen und -entgelte, Lohnsteuer und Sozialversicherung, Betriebsprüfungsmanagement“

Teilnehmerkreis

Mitarbeiter in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, Steuerberater

Termine

11.07.2024, 10.10.2024,
16.01.2025, 10.04.2025
jeweils 10:00 – 12:00 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 451

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s184](https://www.iww.de/s184)**

